

Sehr geehrte Frau Schelkman,
sehr geehrter Herr Engel,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie der Metropolregion Rhein Neckar.

Im Namen und mit Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbands Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Baden-Württemberg, nimmt der BUND-Ortsverband Steinachtal wie folgt Stellung zum Vorranggebiet **HD/RNK-VRG02-W**, kurz „Lammerskopf“.

Die geplante Vorrangfläche liegt auf einer Fläche von ca. 361 ha und damit zu 59,1% innerhalb des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. Sie grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“ sowie an das EU-Vogelschutzgebiet VSG-6519-450 „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“ (ca. 100 m entfernt).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“.

1. Rechtssicherheit von Planungen im FFH-Gebiet

Wie oben ausgeführt, liegt die geplante Vorrangfläche zu einem Großteil innerhalb des FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“. Bei FFH-Gebieten handelt es sich um Natura 2000-Gebiete. Mit „Natura 2000“ wird ein europäisches, kohärentes, ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete bezeichnet für Gebiete von (europäisch) gemeinschaftlicher Bedeutung. FFH-Gebiete unterliegen als solche dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind alle Veränderungen und Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen sowie von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie der EU auswirken können, unzulässig. Im Managementplan des hier betroffenen FFH-Gebiets 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ sind mit der Bechsteinfledermaus, dem Großen Mausohr und der Mopsfledermaus drei laut Hinweispapier der LUBW (2014) als windkraftsensibel klassifizierte Fledermausarten als Zielarten definiert, die gleichzeitig dem Anhang II der FFH-Richtlinie der EU angehören (Regierungspräsidium Karlsruhe, 2020). Für den Schutz dieser windkraftsensiblen Fledermausarten besteht eine europaweite Verantwortung. Damit bestehen im Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W erhebliche naturschutzfachliche Hürden bei der Umsetzung von Windenergieprojekten, die für Projektbetreiber und Investoren mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden sind. Allein aufgrund der dargestellten besonderen Konfliktlage, insbesondere aber, wenn im Rahmen möglicher Klageverfahren die Rechtmäßigkeit des Vorhabens einer EU-rechtlichen Überprüfung unterzogen werden muss, sind selbst im Erfolgsfall zumindest erhebliche Verzögerungen zu erwarten.

Die auch landesweite Bedeutung dieses Gebiets für windkraftsensiblen Fledermausarten wird auch angesichts des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW (2022) deutlich. Demnach umfasst das geplante Vorranggebiet Flächen mit Schwerpunktorkommen der Kategorie A und B. Zu Schwerpunktorkommen der Kategorie

A gehören dabei naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten. „Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten.“ Schwerpunktorkommen der Kategorie B stellen „naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten. Das geplante Vorranggebiet gehört laut Fachbeitrag der LUBW (2022) zu fast 100% zum Schwerpunktorkommen der Kategorie B. Der nordwestliche Teil des geplanten Vorranggebietes ist sogar nach LUBW (2022) Kategorie-A-Fläche. Im Falle einer Windenergienutzung ist für diese Schwerpunktorkommen von gesetzlich geschützten, windkraftsensiblen Arten der Kategorien A und B von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen.

Bei der Umsetzung von Windenergieprojekten in FFH-Gebieten sind rechtliche Besonderheiten gegenüber Nicht-FFH-Gebieten zu beachten. So ist zusätzlich zu dem Verschlechterungsverbot im FFH-Gebiet selbst, welches im Folgenden detailliert begründet wird, auch eine Summationsprüfung in Genehmigungsverfahren erforderlich, welche die Realisierung von Projekten weiter verzögert, einschränkt oder sogar verhindert. Die Beeinträchtigung der windkraftsensiblen Arten muss also nicht nur singulär für das im hier betrachteten geplanten Vorranggebiet liegende FFH-Gebiet, sondern auch im Zusammenhang mit bereits bestehenden oder geplanten Beeinträchtigungen geprüft werden. Zusätzliche, kumulativ nachteilige Umweltauswirkungen sind abzuwenden.

Beispielsweise sind kumulativ nachteilige Auswirkungen durch die Nähe des FFH-Gebiets am Lammerskopf zu den bereits bestehenden Windkraftanlagen am Greiner Eck, am Stillfüssel und ggf. zu weiteren Windkraftanlagen am Weißen Stein und am Hohen Nistler zu erwarten. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass bereits der Windpark „Greiner Eck“ in ein bestehendes FFH-Gebiet (6519-304 „Odenwald bei Hirschhorn“) hinein errichtet wurde, für welches mit dem Großen Mausohr und der Mopsfledermaus ebenfalls zwei windkraftsensible Anhang-II-Arten der FFH-Richtlinie Zielarten des Managementplans darstellen. Daher wäre die Kohärenz des NATURA-2000-Schutzgebietsnetzwerks in der Region des Steinachtals bei Schönau an zwei Stellen und damit erheblich beeinträchtigt, wenn zu den bereits vorhandenen fünf Windkraftanlagen des Windparks „Greiner Eck“ weitere Anlagen auch noch in das benachbarte, nur wenige Kilometer entfernte FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ hinein errichtet werden sollten. Allein dieser negative Summationseffekt schränkt die Rechtssicherheit von Windkraftplanungen am Lammerskopf erheblich ein.

In einem FFH-Gebiet sind alle Veränderungen und Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand von FFH-Lebensraumtypen sowie von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie der EU auswirken können, unzulässig. Der Schwellenwert für das Verschlechterungsverbot des FFH-Gebietes wird beispielsweise bei der Mopsfledermaus nach (Lambrecht & Trautner 2007) bereits durch den Bau einer einzigen Windenergieanlage überschritten. Selbst bei einer für ein Windkraftprojekt positiven FFH-Verträglichkeitsprüfung müssten vorhabenbedingte Auswirkungen im Hinblick auf den zu

bewahrenden bzw. wiederherzustellenden guten Erhaltungszustand der Populationen berücksichtigt werden. Um dieses überhaupt erfüllen zu können, müssten ausreichend Maßnahmenflächen zur Verfügung stehen. Dieses ist nicht der Fall. Es müssten Wälder großflächig aus der Nutzung genommen werden, was aber der bisherigen Forstwirtschaft im Gebiet entgegenstünde.

Folglich wäre eine Ausnahme gem. § 34 Abs.3 BNatSchG erforderlich. Für eine Zulassung wären kumulativ drei Voraussetzungen zu erfüllen.

- I. Die Zulassung der Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb oder im Pufferbereich des FFH-Gebiets "Steinachtal und Kleiner Odenwald" würde die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung auf Basis eines überwiegenden öffentlichen Interesses erfordern. Hierzu wird regelmäßig angeführt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien mit der EU-Notfallverordnung generell vorrangig behandelt werden soll. Diese durch eine EU-Notfallverordnung angeblich gestützte Priorisierung des Ausbaus von erneuerbaren Energien vor einem Biodiversitätsschutz kann für ein besonderes gemeinschaftliches, europäisches Schutzgebiet, einem FFH-Gebiet mit windkraftsensiblen Zielarten und Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B, nicht angenommen werden.

„Die Bekämpfung der Klimakrise [erfolgt somit] faktisch auf Kosten der Maßnahmen zur Bekämpfung der Biodiversitätskrise. Für eine solche Priorisierung existiert weder eine wissenschaftliche Grundlage noch ist sie mit völkerrechtlichen Abkommen oder dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbar“ (BVF 2023). Welche negativen Auswirkungen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Basis eines vermeintlich „überwiegenden öffentlichen Interesses“ am Ausbau der Windenergie vor dem Schutz der Biodiversität selbst in einem besonderen gemeinschaftlichen, europäischen Schutzgebiet, einem FFH-Gebiet mit windkraftsensiblen Zielarten und Schwerpunktvorkommen der Kategorie A und B, haben würde, ist ohne weiteres absehbar: Die Folge dürfte nicht nur ein weiteres Anwachsen der schon jetzt weit verbreiteten Politikverdrossenheit, sondern sogar das einer allgemeinen Rechtsverdrossenheit sein, wenn letztlich über die Vorgaben geltenden EU-Rechts hinweg und entgegen aller erhobenen naturschutzfachlichen Fakten mit einer ebenso pauschalen wie unbelegten Behauptung eines „überwiegenden“ öffentlichen Interesses eine Ausnahmegenehmigung für den Bau von Windkraftanlagen im FFH-Gebiet am Lammerskopf erteilt würde.

Ein solcher negativer Einfluss auf die in der Öffentlichkeit vorherrschende Stimmungslage muss in unseren Augen – auch im Interesse vieler anderer möglicherweise nicht ausschließlich positiv aufgenommener Entscheidungen der Raumordnung – unbedingt vermieden werden.

- II. Ebenfalls rechtlich problematisch ist nach BNatSchG § 45b Abs. 8 Nr. 3 (Gellermann, 2022) die zweite Voraussetzung, welche für die Erteilung einer Ausnahme erfüllt werden müsste: das Fehlen zumutbarer Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringer Beeinträchtigung zu erreichen. Hier müssen Gebiete als zumutbare Alternativen geprüft werden, insbesondere solche, die nicht als FFH-Gebiete gelistet werden, und somit nicht als europäisches Schutzgebiet unter den genannten, besonderen Schutz fallen. Beispielsweise befindet sich die Vorrangfläche

HD/RNK-VRG01-W „Weißer Stein“ in räumlicher Nähe: in weniger als 3 km, bzw. im nördlichen Teil sogar etwa in 500 m Entfernung zum „Lammerskopf“. Eine Einschätzung hinsichtlich der Eignung für Windkraftprojekte im Bereich Weißer Stein, welcher im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie angesichts zu erwartender hoher negativer Umweltauswirkungen vom Regierungspräsidium Karlsruhe als nicht geeignet eingestuft wurde, ist nicht Teil dieser Stellungnahme. Es ist jedoch zu erwarten und somit als Teil der Summationsprüfung zu untersuchen, ob bei einer Realisierung von Windkraftprojekten am Lammerskopf und am benachbarten Weißen Stein zusätzliche, kumulativ nachteilige Umweltauswirkungen eintreten werden.

Bei aller Schwierigkeit der Abwägung im Einzelnen kann jedoch sicher nicht einfach davon ausgegangen werden, dass zumutbare Alternativen in der nahegelegenen Umgebung des geplanten Vorranggebiets am Lammerskopf nicht zur Verfügung stehen.

- III. Weiter ist die Erteilung einer Ausnahme an erfolgreiche Kohärenzsicherungsmaßnahmen im Sinne des §34 Abs. 5 BNatSchG geknüpft. Diese Voraussetzung kann nicht, oder nur schwer erfüllt werden: Der Erhaltungszustand der betroffenen Fledermausarten ist sowohl in Baden-Württemberg als auch auf europäischer Ebene betrachtet, schlecht/ungünstig bis unzureichend. Es existieren zudem kaum Daten zur genauen Verbreitung, zum Erhaltungszustand und zur Populationsgröße der einzelnen Fledermausarten, da die Untersuchungen dafür sehr zeit- und kostenintensiv sind. Deshalb ist es kaum möglich, eine gesicherte Aussage darüber zu treffen, welche Gefährdungen von der Beeinträchtigung oder dem Verlust lokaler Fledermauspopulationen auf dem Lammerskopf für die Kohärenz des „Natura 2000“-Netzes ausgehen würde.

Die Anbringung künstlicher Quartiere zur Wahrung der ökologischen Kohärenz des „Natura 2000“-Netzes wäre beim Lammerskopf höchstwahrscheinlich nicht erfolgreich, da gerade die besonders betroffene Mopsfledermaus künstliche Quartiere äußerst selten annimmt. Generell ist die Wahrscheinlichkeit, dass solche neuen, für die Fledermäuse unbekanntes Quartiere in den ersten Jahren nach der Anbringung besiedelt werden, sehr gering (Pschonny, 2022)

Die Mopsfledermaus gehört neben der Wildkatze und dem Grauen Langohr zu den drei priorisierten FFH-Säugetierarten, für die sich Baden-Württemberg im Rahmen der „EU-Biodiversitätsstrategie 2030“ verpflichtet hat, eine Verbesserung des Erhaltungszustands oder zumindest die Erreichung eines deutlich positiven Gesamttrends bis 2030 zu bewirken, sogenannte „Pledges“-Arten (pers. Mitt. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg, 27.03.2024). Diesem Ziel steht ein erheblicher Eingriff, den ein Windpark sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase und unabhängig von der Anzahl der Anlagen für den Lebensraum der genannten Arten darstellen würde, entgegen.

Zusammenfassend betrachtet müssen erhebliche rechtliche Hürden bei der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Windenergieprojekten in dem FFH-Gebiet auf dem Lammerskopf, einem besonderen gemeinschaftlichen, europäischen Schutzgebiet, deren Zielarten windkraftsensible Fledermausarten miteinschließen, und mit Schwerpunkt-

vorkommen der Kategorien A und B, erwartet werden, so dass die Planung und Realisierung von Windkraftprojekten in diesem Gebiet für Projektbetreiber und Investoren mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden sind. Insbesondere wenn das Vorhaben in einem Klageverfahren artenschutzrechtlich geprüft werden muss, ist mit einer Genehmigung und Umsetzung von Windenergieprojekten – wenn überhaupt – nicht ohne Weiteres und nicht zeitnah zu rechnen.

2. Betroffene Lebensräume

Im Einzelnen stellt sich die Lage des betroffenen Lebensraums und der betroffenen windenergiesensiblen Arten im FFH-Gebiet Lammerskopf wie folgt dar und ist im Hinblick von Windenergieprojekten wie folgt zu beurteilen.

Laut dem Managementplan des FFH-Gebiets sind beide betroffenen Lebensraumtypen, der Hainsimsen- und der Waldmeisterbuchenwald überwiegend in „Erhaltungszustand A.“: hervorragender Erhaltungszustand (RP Karlsruhe 2020). Es handelt sich dabei zum Teil um Altwaldbestände mit bis zu 190-jährigen Rotbuchen und bis zu 180-jährigen Eichen.



Abb.1: Vorgeschlagene Kernbereiche mit Altbeständen
Ausschnitt aus dem Managementplan, S.121

Der Managementplan des FFH-Gebiets beinhaltet u.a. die Maßnahmenempfehlung:

„fm1: Förderung von Laubholzbeständen als Lebensstätte für waldbewohnende Fledermausarten – auch außerhalb der geschützten Lebensraumtypen“

Diese Maßnahmenempfehlung widerspricht Bestrebungen, Windkraftanlagen außerhalb der geschützten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu realisieren. Alte, ökologisch besonders wertvolle Wälder sollten unbedingt von der Windkraft freigehalten werden (BUND & NABU 2023).

3. Betroffene windkraftsensibile Fledermausarten

Im geplanten Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W sind drei Fledermausarten des FFH-Anhangs II im Managementplan als Zielarten festgehalten. Der Managementplan beschreibt die erforderlichen Maßnahmen und Entwicklungsziele. Die Erhaltungszustände dieser Fledermausarten zu sichern und ggf. wiederherzustellen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind im Managementplan folgende Maßnahmen vorgesehen:

FM1 / FM1a: Erhaltung und Schutz von Fledermausquartieren

FM3: Quartierschutzmaßnahme in alten oder als Dauerwald bewirtschafteten Laubwaldbeständen

FM4 / FM4a: Erhaltung von Jagdgebieten und Leitstrukturen für Fledermäuse

Diese Empfehlungen machen es erforderlich, im FFH-Gebiet Teilflächen sowohl innerhalb als auch außerhalb der geschützten Lebensraumtypen, sowie innerhalb und außerhalb der essenziellen Jagdgebiete der genannten Fledermausarten von Windkraftanlagen freizuhalten.

Die drei FFH-Anhang-II-Zielarten, die im Plangebiet vorkommen, gehören zu den „Verantwortungsarten“, für deren Erhalt Deutschland eine hohe Verantwortung trägt. Der jeweilige aktuelle Erhaltungszustand der Arten wird im Tab. 1 dargestellt.

	Baden-Württemberg	Erhaltungszustand innerhalb der EU Kontinentale Region	Verantwortung Deutschlands
Mopsfledermaus	ungünstig-schlecht <u>Pledges-Art</u>	ungünstig - unzureichend	In hohem Maße verantwortlich
Bechsteinfledermaus	ungünstig-unzureichend	ungünstig - unzureichend	In hohem Maße verantwortlich
Großes Mausohr	günstig	ungünstig - unzureichend	In hohem Maße verantwortlich

Tab. 1: Erhaltungszustand der für die im Managementplan des FFH-Gebiets „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ als Zielarten erfassten Fledermausarten (Quelle: Managementplan des FFH-Gebiets, und Artensteckbriefe des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), URL: <https://www.bfn.de/artenportraits>)

Von Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr liegen Funde einzelner Tiere aus Fledermauskästen vor, die im Rahmen von regelmäßig durchgeführten Kastenkontrollen durch Frau Brigitte Heinz (AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.) gemacht und dokumentiert wurden. In den Kästen wurden über die oben genannten Fledermausarten hinaus auch noch die Zwergfledermaus, der Kleinabendsegler und das Braune Langohr gefunden. An der Lärchengartenhütte konnten zudem Kotspuren und Nahrungsreste des Braunen Langohrs nachgewiesen werden (Spielmann 2023 mdl.) Ebenfalls an der Lerchengartenhütte wurden Zwergfledermäuse und eine Breitflügelfledermaus nachgewiesen, die dort ein Spaltenquartier nutzen (Spielmann mdl.).

In Altneudorf, weniger als 1.000 m Entfernung des Plangebiets befindet sich eine landesweit bedeutsame Wochenstube des Großen Mausohrs (ca. 600 reproduzierende Weibchen). Es muss davon ausgegangen werden, dass die Tiere die umliegenden Wälder des FFH-Gebiets – und damit auch das geplante Vorranggebiet als Jagdgebiet nutzen. Alleinlebende Männchen des Großen Mausohrs haben ihre Einzelquartiere dort im Plangebiet.

In den Sommermonaten des Jahres 2023 wurden von Frau Edit Spielmann (AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.), akustische Erfassungen an sechs Standorten entlang des Bergrückens im FFH-Gebiet durchgeführt. Dabei konnte insgesamt eine hohe bis sehr hohe Fledermausaktivität festgestellt werden. Es wurden insgesamt elf Arten nachgewiesen. Über die bisher bekannten Arten hinaus sind die Bartfledermaus (*M. brandtii/mystacinus*), die Mückenfledermaus, die Rauhautfledermaus, der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus und die Mopsfledermaus nachgewiesen worden (Spielmann 2023). Da die Ruf- und Flugaktivität der Fledermäuse pro Standort jeweils nur fünf Nächte lang erfasst wurde, ist bei höher Erfassungsintensität mit dem Vorkommen weiterer Fledermausarten zu rechnen. Arnold (2017) erfasste im Odenwald zwischen Weinheim und Dossenheim in vergleichbaren Habitaten 15 Fledermausarten, u.a. die Wimperfledermaus, eine weitere Anhang-II-Art. Auch die Einträge im Bat-Portal der AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. dokumentieren das Vorkommen weiterer Arten in der näheren Umgebung: die Zweifarbfledermaus, die Fransenfledermaus und die Wasserfledermaus (Winterquartier in Dilsberg). Im neu errichteten Winterquartier in Schönau (etwa in 1 km Entfernung vom Plangebiet) überwintern das Große Mausohr, Braunes Langohr und die Bartfledermaus. Zahlreiche Herbst- und Winternachweise der Rauhautfledermaus in der näheren Umgebung belegen, dass auch diese Art im Gebiet überwintert.

4. Lebensraumverlust – Beeinträchtigung der Fledermauspopulationen

Aus den akustischen Erfassungen von Spielmann (2023) geht hervor, dass die Mopsfledermaus das gesamte FFH-Gebiet – mit einem besonderen Schwerpunkt um den „Münchel“ herum – als Lebensraum nutzt. Aufgrund der Intensität und der Verteilung der Rufaktivität dort (im Durchschnitt 44 Aufnahmen/Nacht) muss davon ausgegangen werden, dass sich dort mindestens ein Quartierbaum eines Wochenstubenverbands befindet.

Bei der Mopsfledermaus handelt es sich um eine Sonderstatus-Art, bei welchen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands auf Landesebene im Falle eines Verstoßes gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu rechnen ist (LUBW 2022).

Es muss davon ausgegangen werden, dass die auf die Baumaßnahmen im Zuge der Realisierung von Windkraftprojekten zurückzuführenden Verluste von Quartierbäumen, bzw. im Falle der Bechsteinfledermaus und des Braunes Langohrs deren essenzieller Jagdgebiete, erhebliche negative Auswirkungen auf die jeweiligen Fledermauspopulationen haben, bis hin zu einem Erlöschen der gesamten Population. Eine genetische Verarmung in regionalen und überregionalen Populationen wäre aufgrund der reduzierten Vernetzung die Folge, was die Resilienz der jeweiligen Arten und damit die regionale Biodiversität verschlechtern würde.

Leise rufende Arten, wie z.B. Großes Mausohr, Langohr und Bechsteinfledermaus, meiden Waldflächen, abhängig von der Windgeschwindigkeit bis zu 450 m, im Umfeld von Windkraftanlagen, da offenbar die von den Rotorblättern erzeugten Geräuschemissionen die

Orientierung beeinträchtigen (Ellenbrok 2024). Dadurch geht diesen Arten großflächig Lebensraum verloren. Die Störung würde damit insgesamt ein deutlich größeres Areal betreffen als die von den Windkraftanlagen beanspruchte Stand- und Versorgungsfläche.

5. Gefährdung durch Kollision – Fledermauszug

Im Gebiet kommen auch der Große und der Kleine Abendsegler, die Mückenfledermaus sowie die Rauhauffledermaus vor. Beim Kleinen Abendsegler gibt es Hinweise auf mindestens einen Quartierstandort im FFH-Gebiet (Siebenbrunnenteichweg), da regelmäßig dort gut erkennbare „quartiernahe Rufe“ aufgezeichnet wurden (Spielmann 2023). Alle vier Arten sind durch die Kollision mit Windkraftanlagen gefährdet, insbesondere zur Zugzeit. Der Große Abendsegler als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie ist hier besonders hervorzuheben. Arnold (2017) wies sowohl im Frühjahr als auch im Herbst reges Zugeschehen der genannten Arten an der Westkante des Odenwaldes nach. Daher ist am Lammerskopf ebenfalls mit einer ähnlichen Zugphänologie zu rechnen. Verluste durch Schlagopfer auf dem Lammerskopf würden die Population der bei uns überwinternden Fledermausarten (Großer Abendsegler und Rauhauffledermaus) auch in ihren Wochenstubegebieten beeinträchtigen. In welchem Maße dies geschieht, ist kaum erforscht und kann deshalb nicht eingeschätzt werden. Bekannt ist jedoch, dass die Opferzahlen gerade bei diesen Arten sehr hoch sind. Mit Hilfe von Abschaltalgorithmen kann zwar das Schlagrisiko verringert werden, doch die Wirksamkeit der Maßnahmen wird später häufig nicht mehr überprüft und die Abschaltzeiten werden zukünftig (nach der neuen gesetzlichen Regelung) nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten begrenzt. Zudem können Algorithmen nicht auf spontane Schwärmeereignisse reagieren, wie sie beispielsweise bei jungen Zwergfledermäusen zu beobachten sind, so dass trotz Abschaltalgorithmen mit erheblichen Anzahlen an Schlagopfern bei diesen Fledermausarten zu rechnen ist. (Kruszynski et al. 2022). Über das erhöhte Tötungsrisiko von Einzeltieren hinaus können die hohe Schlagopferzahlen sogar lokal und auch regional zu einem Aussterben von Fledermauspopulationen der besonders betroffenen Arten führen (Hötker et al. 2005).

Würde auf dem Lammerskopf ein Windkraftprojekt realisiert werden, wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu rechnen, die nicht durch Kohärenzmaßnahmen ausgeglichen werden können.

6. Vergeudete Mittel für den Naturschutz im NATURA-2000-Netzwerk

Das Land Baden-Württemberg investiert viele Millionen Euro für die Naturschutzarbeit in und im Einflussbereich von Natura-2000-Gebieten. Über viele Jahre wurden erhebliche Mittel, aus nationalen Budgets und aus EU-Fördertöpfen – letztlich aber immer aus Steuermitteln – aufgewendet, um ein kohärentes Gebietsmanagement für das Natura-2000-Schutzgebietsnetz der EU in Baden-Württemberg zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen. Dies ist ein niemals abgeschlossenes „Projekt“, das auch künftig mit umfangreichen Finanzmitteln ausgestattet werden muss, um die Ziele der Natura-2000-Strategie als tragende Säule des Naturschutzes in der Europäischen Union zu erreichen.

Der Verband Region Rhein-Neckar würde mit der Ausweisung von Vorranggebieten für den Ausbau der Windkraftnutzung in FFH-Gebieten die eigentliche Strategie des Natura-2000-Schutzgebietsnetzes der EU untergraben.

Während noch nicht einmal alle Managementpläne abgeschlossen vorliegen und noch kaum Maßnahmen ergriffen wurden, um aktuelle Entwicklungstrends der Erhaltungszustände der jeweiligen FFH-Zielarten und -Lebensraumtypen zu erfassen, wird schon jetzt versucht, in erheblichem Maße in die Gebiete einzugreifen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand, welcher bedeutende Personalressourcen und Finanzmittel bindet, geht zu Lasten der Umsetzung der eigentlichen Arbeit für die Natura-2000-Gebiete in der Region.

Insbesondere muss diese Feststellung gelten, wenn das Gebiet HD/RNK-VRG02-W „Lammerskopf“ in den Teilregionalplan Windenergie als Vorranggebiet für die regional bedeutsame Windenergienutzung aufgenommen werden würde.

Die BUND-Ortsverbände Steinachtal und Neckargemünd erachten es als eine bedeutende Aufgabe des VRRN, sich schützend vor die Natura-2000-Gebiete in der Metropolregion zu stellen, sich für den Schutz und die Verbesserung der Erhaltungszustände der jeweiligen Schutzziele stark zu machen und eine Natura-2000-Öffentlichkeitsarbeit in der Metropolregion zu entwickeln, welche zum Ziel hat, die Bürgerinnen und Bürger der Metropolregion, aber auch die touristischen Besucher mit diesem beeindruckenden EU-Naturschutz besser vertraut zu machen. Dadurch würde zudem der hohe Stellenwert von Natur und Landschaft im Allgemeinen und des Naturschutzes im Speziellen in der Region Rhein-Neckar gestärkt und sichtbar gemacht.

Wir bitten, die in diesem Kapitel beschriebenen Zusammenhänge bei der Ausgestaltung des Teilregionalplans Wind der Metropolregion Rhein-Neckar im Auge zu behalten und die FFH- und EU-Vogelschutz-Gebiete der Region grundsätzlich von der Windenergiegewinnung freizuhalten, insbesondere keine Vorranggebiete für die regional bedeutsame Windenergienutzung in und im Nahbereich von Natura-2000-Gebieten auszuweisen.

7. Lammerskopf ideal für ein Artenhilfsprogramm

Die BUND-Ortsverbände Steinachtal und Neckargemünd schlagen an dieser Stelle vor, der herausragenden ökologischen Bedeutung des derzeit von der ForstBW bewirtschafteten Waldes am Lammerskopf Rechnung zu tragen und diesen nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen, sondern das Gebiet stattdessen für die Realisierung eines sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene vorgesehenen Artenhilfsprogrammes zu nutzen.

Ziel dieser Artenhilfsprogramme ist die Förderung und Sicherung windkraftsensibler Vogel- und Fledermauspopulationen in dafür besonders geeigneten Gebieten, um Verluste bei diesen Arten, die mit dem beschleunigten Ausbau der Windenergie an anderer Stelle unweigerlich verbunden sind, auszugleichen.

Das vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) regelt im neu geschaffenen § 45d die Verpflichtungen des Bundes zur Aufstellung nationaler Artenhilfsprogramme (AHP). Artenhilfsprogramme sind Instrumente des Artenschutzes, die dem dauerhaften Schutz der Arten dienen, die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien besonders betroffen sind.

Es ist wichtig, die Artenhilfsprogramme bei der Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan bereits mitzudenken und ökologisch besonders wertvolle Altwaldbereiche wie jene im Umfeld des Lammerskopfs dafür freizuhalten. Die Flächen der Kategorie A und B

gemäß des Fachbeitrags Artenschutz (LUBW 2022) sind für die Umsetzung der Artenhilfsprogramme die richtige Kulisse, insbesondere, da sie zusätzlich Teil eines FFH- Gebiets sind und als solche im engen ökologischen Austausch mit den benachbarten FFH-Gebieten im Hessischen und Baden-Württembergischen Odenwald sowie dem EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Neckartal bei Hirschhorn“ stehen.

In unseren Augen wäre es allein deshalb wichtig, die für ein derartiges Artenhilfsprogramm benötigten Waldareale schon frühzeitig in die regionale Raumplanung einzubeziehen, weil anderenfalls ausreichend große und hinsichtlich ihrer ökologischen Ausstattung geeignete Gebiete, in denen mit vergleichsweise geringem Aufwand wirksame Maßnahmen im Sinne der Artenhilfsprogramme durchgeführt werden können, schnell vollständig durch den Ausbau der Windkraftnutzung sowie durch vielfältige andere Nutzungsinteressen „besetzt“ und dadurch für die Sicherung und Vernetzung der Lebensräume windkraftsensibler Arten ausfallen würden.

Neben der Mopsfledermaus gibt es am Lammerskopf bedeutende Bestände von mindestens zehn weiteren Fledermausarten (Spielmann 2023). Viele von ihnen benötigen zwingend alte Wälder mit einem hohen Totholzanteil für ein gutes Quartierangebot und als Jagdgebiet. Es bietet sich dringend an, diese Vorkommen besonders zu fördern und einem besonderen Schutz zu unterstellen, um damit die Stützung anderer, durch den forcierten Ausbau der Windkraft unvermeidlich beeinträchtigter Populationen in der Region zu ermöglichen.

Wichtig ist uns zu betonen, dass es grundsätzlich nicht ausschließlich um den Schutz gefährdeter Fledermäuse geht. Denn diese Tiere sind im Grunde nur „Flaggschiff“-Arten, sozusagen die prominenten Stellvertreter für eine Reihe artenreicher Lebensgemeinschaften in alten Buchenmischwäldern, für deren Erhaltung Baden-Württemberg im internationalen Maßstab eine besondere naturschutzfachliche Verantwortung trägt.

Die überwiegende Mehrheit der Windenergieanlagen wird derzeit im Wald geplant. Daher müssen wir Flächen für Artenhilfsprogramme im Wald sichern. Sie sollten großflächig und störungsarm sein, sich möglichst im Landesbesitz befinden und mit einem Laubmischwald bestockt sein, der einen hohen Anteil von Bäumen über 100 Jahre aufweist. Diese Bedingungen sind am Lammerskopf in weiten Bereichen des dortigen Waldes vollständig erfüllt.

8. Zusammenfassung

Im Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W „Lammerskopf“ bestehen erhebliche rechtliche Hürden bei der Planung, Genehmigung und Umsetzung von Windenergieprojekten im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“, einem besonderen, gemeinschaftlichen, europäischen Schutzgebiet mit windkraftsensiblen Zielarten und -Lebensraumtypen und mit Schwerpunkt-vorkommen der Kategorien A und B. Die hier dargestellten naturschutzfachlichen Restriktionen stellen für Investoren und Projektbetreiber ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit dar. Allein aufgrund der dargestellten besonderen Konfliktlage, insbesondere aber, wenn im Rahmen möglicher Klageverfahren die Rechtmäßigkeit des Vorhabens einer EU-rechtlichen Überprüfung unterzogen werden muss, sind selbst im Erfolgsfall zumindest erhebliche Verzögerungen zu erwarten.

Bei einer Realisierung von Windkraftanlagen im FFH-Gebiet des „Lammerskopf“ wären lokale und überregionale Fledermauspopulationen erheblich betroffen und in ihrem Bestand gefährdet. Auch gesetzlich geschützten Biotope, die für zahlreiche andere waldlebende Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen, wären sowohl von mit der Realisierung der Windkraftanlagen einhergehenden Baumaßnahmen als auch vom Betrieb von Windkraftanlagen erheblich betroffen. Das FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ wäre erheblich in seiner Aufgabe, die biologische Vielfalt wiederherzustellen, zu erhalten und zu fördern, beeinträchtigt.

Die Windkraftplanung im Vorranggebiet HD/RNK-VRG02-W ist somit nicht rechtssicher.

Als anerkannter Natur- und Umweltschutzverband fordert der BUND, Landesverband Baden-Württemberg, daher, das Gebiet „Lammerskopf“ aus naturschutzfachlichen Gründen nicht als Vorrangfläche für die Windkraft in der Teilregionalplanung auszuweisen.

Stattdessen schlagen wir die Realisierung eines Artenhilfsprogrammes gemäß § 45d BNatSchG in den ökologisch wertvollen Waldgebieten am Lammerskopf vor.

9. Literatur

Arnold, A. (2017): Fledermauserfassung im Bereich der Windkraftplanung des Nachbarnschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim. Bergstraße/Odenwald, KZW 9 und 10. Endbericht, RIFCON GmbH, Hirschberg.

BUND & NABU (2023): Naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg. Positionspapier von BUND und NABU, November 2023

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Artenportraits über Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie um Vögel der Vogelschutzrichtlinie. Online: <https://www.bfn.de/artenportraits>

BVF (2023): Position des Bundesverbandes für Fledermauskunde Deutschland e.V. (BVF) zur „EU-Notfallverordnung“ und der Formulierungshilfe des BMWK „Beschleuniger für Wind- und Netzausbau“. Stand März 2023

Ellerbrok J.S.; Farwig N., Peter F. und C. Voigt (2024): Forest bat activity declines with increasing wind speed in proximity of operating wind turbines. *Global Ecology and Conservation* 94. <https://doi.org/10.1016/j.gecco.2023.e02782>

Gellermann, M. (2022): Das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. NuR 44, 589–599

Hötker, H.; Thomsen, K.-M. und H. Köster (2005). Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. BfN Skripten. Bonn - Bad Godesberg, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). 142 S.

Kruszynski, C.; Bailey, L.D.; Bach, L.; Bach, P.; Fritze, M.; Lindecke, O.; Teige, T. und C.C. Voigt (2022): High vulnerability of juvenile Nathusius' pipistrelle bats (*Pipistrellus nathusii*) at wind turbines. – *Ecol. Appl.*, 32: 1-12. DOI: 10.1002/eap.2513

Lambrecht, H.; Trautner, J.; Kaule, G. und E. Gassner (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE- Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

LUBW - Landesanstalt Für Umwelt, Messungen Und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Wind- energieanlagen. 39 S., Karlsruhe.

LUBW - Landesanstalt Für Umwelt, Messungen Und Naturschutz Baden-Württemberg (2022): Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie. 31 S., Karlsruhe.

Pschonny, S.; Leidinger, J.; Leitl, R. und W. Weisser (2022): What makes a good bat box? How box occupancy depends on box characteristics and landscape-level variables. *Ecological Solution and Evidence*, Volume 3, Issue 1. <https://doi.org/10.1002/2688-8319.12136>

Regierungspräsidium Karlsruhe (Hrsg.) (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet 6518-311 „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ sowie die Vogelschutzgebiete 6618-401 „Steinbruch Leimen“ und 6618-402 „Felsenberg“ - bearbeitet von Spang. Fischer. Natzschka. GmbH

Spielmann, E. (2023): Fledermäuse im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ bei Schönau – eine Sondierung. *Der Flattermann*, 35: 16-23.

10. Anlagen

BUND & NABU (2023): Naturverträglicher Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg. Positionspapier von BUND und NABU, November 2023

Spielmann, E. (2023): Fledermäuse im FFH-Gebiet „Steinachtal und Kleiner Odenwald“ bei Schönau – eine Sondierung. *Der Flattermann*, 35: 16-23.